

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Treffen besondere Lebensumstände und soziale Probleme zusammen, gelingt es nicht immer, das Leben aus eigener Kraft zu bewältigen. Sozialer Rückzug und Ausgrenzung sind dann oft die Folgen. Die sozialen Schwierigkeiten müssen aber so gravierend sein und deutlich über dem Maß allgemeiner Schwierigkeiten, wie sie im Leben eines jeden Menschen auftreten können, z.B. Scheidung oder Arbeitslosigkeit, liegen. Hier kann dann eine vorübergehende Unterstützung im Rahmen der Hilfen gemäß Kapitel SGB XII hilfreich sein, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und neue Perspektiven zu entwickeln.

Die Hilfe umfasst persönliche und unter Umständen auch finanzielle Unterstützung.

Wer kann Leistungen bekommen?

Hilfe erhalten Personen

- deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind
und

die Schwierigkeiten aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln nicht

überwunden werden können.

Auf welche Personenklasse kann es z.B. zutreffen?

- Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen
- Menschen ohne ausreichende Unterkunft (Obdachlose)
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- Jugendliche, die aufgrund der Volljährigkeit keinen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben
- Menschen, die keine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage haben

- Menschen mit vergleichbare nachteilige Lebensumstände

Welche Leistungen gibt es?

Nach der Prüfung des Einzelfalls kann der betroffene z.B. folgende Leistungen erhalten:

- Beratung und persönliche Betreuung
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, auch Kosten für den Umzug
- Maßnahmen zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Hilfen zur Schul- bzw. Berufsausbildung
- Hilfe zur Bewältigung des Alltagslebens

Die Leistung wird ohne Nachweis von Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung kann formlos beantragt werden.

Mindestens der Personalausweis oder Reisepass

oder andere Dokumente mit der sich die Person zweifelsfrei ausweisen kann.

Über weitere Unterlagen, die noch benötigt werden, informiert Sie das Sozialamt im Gespräch.